

## **Anlage 3 zu TOP 9 der Tagesordnung**

für die ordentliche Mitgliederversammlung der Wirtschaftsjunioren München e.V.  
am 30.11.2021, um 18:00 Uhr, in der IHK für München und Oberbayern

### **TOP 9      **Beschluss der Satzungsänderungen gemäß Anlage 3****

#### **Die Fassung des Wortlautes von § 7 der Satzung vom 27.02.2019 lautet:**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Zu der Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Diese Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied den Wirtschaftsjunioren München schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen entsprochen, so können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - c) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
  - d) die Erteilung von Entlastungen,
  - e) die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
  - f) sowie in den sonstigen in dieser Satzung oder dem Gesetz festgelegten Fällen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung in dem Einladungsschreiben nach § 7 Ziffer 2 eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die 10 Minuten nach der beschlussunfähigen ersten Mitgliederversammlung zusammentritt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ohne Beitragsrückstand eine Stimme; für die Vorstandswahl – mit Ausnahme einer Stichwahl – so viele Stimmen, wie Kandidaten zur Wahl stehen, höchstens jedoch sechs Stimmen (wobei pro Kandidat nur eine Stimme abgegeben werden kann).

### **Anlage 3 zu TOP 9 der Tagesordnung**

für die ordentliche Mitgliederversammlung der Wirtschaftsjunioren München e.V.  
am 30.11.2021, um 18:00 Uhr, in der IHK für München und Oberbayern

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die vorliegende Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung angekündigt sein müssen, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch einen von dem Vorsitzenden des Vorstands zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **Anlage 3 zu TOP 9 der Tagesordnung**

für die ordentliche Mitgliederversammlung der Wirtschaftsjunioren München e.V.  
am 30.11.2021, um 18:00 Uhr, in der IHK für München und Oberbayern

### **Der Vorstand schlägt vor, die Satzung in folgenden Punkten zu ändern:**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Zu der Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Diese Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Wirtschaftsjunioren München schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
3. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen in Ausnahmefällen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Der Ausnahmefall ist in der Einladung zu begründen.
4. Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind den Mitgliedern so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
5. Der Vorstand und die Geschäftsführung stellen sicher, dass
  - (i) durch wirksame Zugangsbeschränkungen (insbesondere die Authentifizierung durch individuelle Benutzernamen und Passwort) nur Vereinsmitglieder oder geladene Gäste teilnehmen können
  - (ii) es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassungen gibt und
  - (iii) einzelnen Mitgliedern, z. B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach § 34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände das Stimmrecht entzogen werden kann und Gäste zumindest zeitweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.

### **Anlage 3 zu TOP 9 der Tagesordnung**

für die ordentliche Mitgliederversammlung der Wirtschaftsjunioren München e.V.  
am 30.11.2021, um 18:00 Uhr, in der IHK für München und Oberbayern

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen entsprochen, so können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
- d) die Erteilung von Entlastungen,
- e) die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
- f) sowie in den sonstigen in dieser Satzung oder dem Gesetz festgelegten Fällen.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung in dem Einladungsschreiben nach § 7 Ziffer 2 eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die 10 Minuten nach der beschlussunfähigen ersten Mitgliederversammlung zusammentritt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ohne Beitragsrückstand eine Stimme; für die Vorstandswahl – mit Ausnahme einer Stichwahl – so viele Stimmen, wie Kandidaten zur Wahl stehen, höchstens jedoch sechs Stimmen (wobei pro Kandidat nur eine Stimme abgegeben werden kann).

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die vorliegende Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

10. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung angekündigt sein müssen, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch einen von dem Vorsitzenden des Vorstands zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.